



Die Große Kreisstadt Erding erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Erding erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Benutzungsgebühren für Aussegnungshalle, Leichenhaus, Aufbahrungsräume, Verabschiedungsraum und Kühlraum (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6) und
 - d) sonstige Gebühren (§ 7)
- (3) Sind für die Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührensatzung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material- und Zeitaufwandes berechnet.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 Friedhofssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Bei Bestattung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage (anonyme oder teilanonyme Bestattung) entsteht die Fälligkeit der Gebühr mit dem Tag der Bestattung.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach § 5 und die Bestattungsgebühren nach § 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bzw. mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich der Fundamentnutzungsgebühr und der allgemeinen Pflegekosten beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Erding jährlich für folgende **Erdgrabstellen:**
- | | |
|---|----------|
| a) Einstellengrab für Kinder ab dem 10. Lebensjahr und Erwachsene | 47,00 € |
| b) Zweistellengrab (Familiengrab) | 80,00 € |
| c) Dreistellengrab | 111,00 € |
| d) Kindergrab für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | 33,00 € |
- (2) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich der allgemeinen Pflegekosten beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Erding jährlich für folgende **Urnengrabstellen:**
- | | |
|---|---------|
| Urnenerdgrab (einschließlich Fundamentnutzungsgebühr) | 62,00 € |
|---|---------|
- (3) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich der allgemeinen Pflegekosten beträgt auf dem Parkfriedhof Altenerding jährlich für folgende **Urnengrabstellen:**
- | | |
|--|----------|
| a) Urnenwandgrab Abt. XIV und XV (ohne Grabplatte) für 4 Urnen | 58,00 € |
| b) Urnenwandgrab Abt. II (ohne Grabplatte) für 2 Urnen | 97,00 € |
| c) Urnenwandgrab Abt. II (ohne Grabplatte) für 4 Urnen | 173,00 € |
- (4) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich der allgemeinen Pflegekosten beträgt auf dem Friedhof Langengeisling jährlich für folgende **Urnengrabstelle:**
- | | |
|--|---------|
| Urnennischengrab (ohne Grabplatte) für 2 Urnen | 77,00 € |
|--|---------|
- (5) Für Urnenwandgräber auf dem Parkfriedhof Altenerding der Abteilung II für 2 oder 4 Urnen fallen beim Ersterwerb einmalig Kosten an für die Grabplatte in Höhe von 90,00 €
- für Urnennischengräber auf dem Friedhof Langengeisling fallen beim Ersterwerb einmalig Kosten an für die Grabplatte in Höhe von 129,00 €
- (6) Die Gebühr einschließlich der allgemeinen Pflegekosten beträgt auf dem Parkfriedhof Altenerding für folgende Urnengemeinschaftsgrabstellen für die Dauer der Ruhefrist **einmalig:**
- | | |
|--|----------|
| a) Urnengemeinschaftsgrab anonym | 599,00 € |
| b) Urnengemeinschaftsgrab teilanonym (mit Plakette und Beschriftung) | 716,00 € |
- (7) Bei der Bestattung von Urnen und sonstigen Aschebehältnissen in Gräbern des Absatzes 1 Buchstaben a) – c) gelten die Grabnutzungsgebühren für die benutzte Grabstätte.
- (8) Die Grabnutzungsgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 10 Friedhofssatzung) oder der Dauer der Nutzungszeit bei Verlängerung nach § 17 der Friedhofssatzung im Voraus erhoben.

§ 5

Benutzungsgebühren für Aussegnungshalle, Leichenhaus, Aufbahrungsräume, Verabschiedungsraum und Kühlraum

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen betragen

(1) am Parkfriedhof Altenerding

- | | |
|---|----------|
| a) für die Aussegnungshalle (einschl. Musikanlage, Orgel, Geläute und Dekorationsgrundausrüstung) | 130,00 € |
| b) für den Aufbahrungsraum pro angefangenem Benutzungstag (einschl. Dekorationsgrundausrüstung) | 36,00 € |
| c) für den Verabschiedungsraum je Nutzung bis zu 2 Stunden (einschl. Ausrüstung und Dekoration) | 50,00 € |
| d) für die Benutzung des Leichenkühlraumes pro angefangenem Benutzungstag (einschl. Kühlung) | 36,00 € |
| e) für die Hinterstellung von Urnen je angefangene Woche | 20,00 € |

(2) am kirchlichen Friedhof St. Paul für das Leichenhaus

- | | |
|---|---------|
| a) für den Verabschiedungsraum (Trauerfeier/Verabschiedung einschl. Dekorationsgrundausrüstung) | 30,00 € |
| b) für den Aufbahrungsraum pro angefangenem Benutzungstag (einschl. Dekorationsgrundausrüstung) | 36,00 € |
| c) für die Hinterstellung von Urnen je angefangene Woche | 20,00 € |

(3) Für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ermäßigen sich die Gebühren aus § 5 um 30 %.

§ 6
Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Erdgrab Öffnen und Schließen einschließlich 4 Träger und Transport des Sarges von der Aussegnungshalle zum Grab und Versenken des Sarges sowie Verbringung der Kränze und Blumengebinde zum Grab | |
| a) bei Normalgrabtiefe | 279,50 € |
| b) Zuschlag bei Tieferlegung | 43,00 € |
| c) bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | 139,75 € |
| (2) Aufbahrungsarbeiten bei Erdbestattung und Urnenbestattungen am Parkfriedhof Altenerding | 43,00 € |
| (3) Urnenbeisetzung | |
| a) mit Angehörigen | 68,79 € |
| b) ohne Angehörige | 43,00 € |
| (4) Ausgrabung einer Leiche einschl. Umbettung in einen neuen Sarg (ohne Sargkosten), Träger und Reinigung | 241,65 € |
| (5) Ausgrabung von Gebeinen einschl. Umbettung in eine Gebeinekiste (ohne Kosten für Gebeinekiste) | 175,44 € |
| (6) Wiederbestattung von Gebeinen | 100,00 € |
| (7) Bestattung von Embryonen und Föten in einem Erdgrab oder der Gemeinschaftsgrabanlage zur Bestattung von Embryonen und Föten | 50,00 € |
| (8) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfällt für das Kind die Grundgebühr für die Bestattung. | |
| (9) Bei gleichzeitiger Bestattung zweier Personen aufeinander gilt ein ermäßigter Satz in Höhe von | 522,50 € |
| (10) Grabplatte öffnen und schließen bei Urnenwandgräbern auf dem Parkfriedhof Altenerding Abt. II und den Urnennischengräbern auf dem Friedhof Langengeisling | 43,00 € |
| (11) Für Urnenwandgräber auf dem Parkfriedhof Altenerding in den Abteilungen XIV und XV ist für die Grabplatte sowie für das Öffnen und Schließen des Urnenwandgrabes ein Steinmetz zu beauftragen | |
| (12) Ausgrabung und Entnahme von Urnen und Ascheresten | 43,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

(1) Ausfertigung einer Graburkunde	7,00 €
(2) Genehmigung zur Beisetzung anderer Personen (§ 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	20,00 €
(3) Umschreibung des Nutzungsrechts (§ 18 der Friedhofssatzung)	10,00 €
(4) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen, sowie deren Änderung	40,00 €
(5) Genehmigung von Grabinschriften, QR-Code, Bildern in Abt. II auf dem Parkfriedhof Altenerding und den Urnennischen auf dem Friedhof Langengeisling	15,00 €
(6) Bescheinigung für Urnenanforderung vom Krematorium (§ 28 BestV)	10,00 €
(7) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (§ 7 Friedhofssatzung)	
a) für 1 Jahr	120,00 €
b) für 3 Jahre	340,00 €
c) Einzelfallgenehmigung	30,00 €
(8) Genehmigung zur Exhumierung von Leichen	50,00 €
(9) Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen und Gebeinen	25,00 €
(10) Genehmigung für frühere oder spätere Beisetzungen (§§ 18, 19 BestV)	15,00 €
(11) Leichenpass (§ 10 BestV)	50,00 €
(12) Ausstellung sonstiger Bescheinigungen und Erteilung von Genehmigungen	5,00 € bis 50,00 €

§ 8 Rückzahlung von Gebühren

Wird innerhalb der Nutzungszeit auf ein Grabbenutzungsrecht verzichtet oder wird das Benutzungsrecht nach § 20 Friedhofssatzung entzogen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grabnutzungsgebühren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen in Kraft getreten am 01.07.2019 außer Kraft.

Erding, den 12.12.2022
Große Kreisstadt Erding
gez. Max Gotz
Oberbürgermeister